Stadt Delmenhorst

Vergabe einer Konzession

zur Sammlung von
Alttextilien und Altschuhen
auf den zwei Abfall-Annahmestellen
in der Stadt Delmenhorst

Teil III: Rechte und Pflichten des Konzessionsnehmers

Anlagenverzeichnis

Anlage Übersichtsplan „Abfall-Annahmestellen in der Stadt Delmenhorst"

1. ALLGEMEINES

Die Stadt Delmenhorst beabsichtigt die Vergabe einer befristeten Konzession zur Sammlung von Alttextilien und Altschuhen auf den zwei Abfall-Annahmestellen in der Stadt Delmenhorst. Die Abfall-Annahmestellen befinden sich in der „Lemwerderstraße" (Stadtmitte) und auf dem Grundstück „Steller Straße 36" (Stadtsüden); s. hierzu auch den als Anlage beigefügten Übersichtsplan.

Der Konzessionsnehmer erhält das zeitweilige Recht zur Nutzung der o.g. Dienstleistung (Sammlung von Alttextilien auf den Abfall-Annahmestellen). Er erhält das Nutzungsrecht zur Erzielung wirtschaftlicher Vorteile. Der Konzessionsnehmer trägt das mit der Nutzung der o.g. Dienstleistung entstehende wirtschaftliche Risiko.

Unter diesem im Rahmen der Konzessionsübertragung zu übernehmenden Betriebsrisiko ist insbesondere das Risiko zu verstehen, den Unwägbarkeiten des Marktes ausgesetzt zu sein, das sich in dem Risiko der Konkurrenz durch andere Wirtschaftsteilnehmer, dem Risiko eines Ungleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage, dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit derjenigen, die die Bezahlung der erbrachten Dienstleistung schulden, dem Risiko einer nicht vollständigen Deckung der Betriebsausgaben durch die Einnahmen oder dem Risiko der Haftung für einen Schaden im Zusammenhang mit einem Fehlverhalten bei der Erbringung der Dienstleistung äußern kann.
Zu dem Betriebsrisiko des Konzessionsnehmers gehört somit auch die Mengenentwicklung der auf den Abfall-Annahmestellen angelieferten Alttextilien, Altschuhe und sonstigen Abfälle sowie die entsprechende Qualität der Alttextilien und Altschuhe. Seitens der Konzessionsgeberin werden ausdrücklich keine Mindest- oder Garantiemengen bzw. Qualitätsstandards zugesichert.

2. DATEN ZUR STRUKTUR DER STADT DELMENHORST

Die Stadt Delmenhorst befindet sich in der Bundesrepublik Deutschland, im Bundesland Niedersachsen, ca. 14 km westlich der Hansestadt Bremen. Ihr untersteht ein Bezirk mit einer Größe von 62,350 km² (Ausdehnung des Stadtgebietes: ca. 14 km in der Nord-Süd-Ausdehnung und ca. 9 km in der Ost-West-Ausdehnung), der sich aus 10 Stadtteilen zusammensetzt und 82.496 Einwohner zählt (Stand: 31.12.2025).

Informationen zur geografischen Lage und Ausdehnung der einzelnen Stadtteile können im Internet unter www.delmenhorst.de abgerufen werden. Die Siedlungsstruktur der Stadt Delmenhorst wird im Wesentlichen durch Einzel- und Mehrfamilienhäuser geprägt.

3. STRUKTUR DER ÖFFENTLICHEN ABFALLENTSORGUNG

Die Stadt Delmenhorst ist gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die Entsorgung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle verantwortlich. Durch die jeweils gültige Satzung über die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Delmenhorst (veröffentlicht im Internet unter www.delmenhorst.de/verwaltung/satzungen) regelt die Stadt Delmenhorst den Anschluss an die Einrichtung der kommunalen Abfallbewirtschaftung sowie die Benutzung dieser Einrichtungen.

In der Stadt Delmenhorst werden derzeit 10 Abfuhrbezirke (AB 1 bis AB 10) unabhängig von den Stadtteilgrenzen unterschieden. Für jeden Abfuhrbezirk wird jährlich ein Abfallkalender erstellt, in dem die verschiedenen Abfuhrtermine und die im Rahmen des Holsystems anzufahrenden Straßen und Plätze dieses Abfuhrbezirkes aufgeführt sind. Für die anschlusspflichtigen Grundstücke wird derzeit folgende Entsorgungsstruktur vorgehalten:

Abfallart	Erfassungssystem	Turnus
Rest-/Gewerbeabfall	20-l-Säcke*; 40-* bis 240-l-MGB	14-tägliche Abholung/Leerung
	770-/1.100-l-MGB	1- bzw. 2-malige Leerung/Woche
Sperrgut	Hol- und Bringservice	Abholung auf Anforderung und Anlieferung auf Abfall-Annahmestellen
Bioabfall	60- bis 240-l-Behälter	14-tägliche Leerung
LVP	120-/240- sowie 1.100-l-Behälter	14-tägliche Leerung
PPK	120-/240- sowie 1.100-l-Behälter	Vierwöchentliche Leerung
Mischglas	Straßensammlung	wöchentlich
Weiß-/Grün-/Braunglas	66 Depotcontainer-Stellplätze	Turnus nach Bedarf
Elektroaltgeräte	Hol- und Bringsystem	Großgeräte Abholung; Kleingeräte Anlieferung auf Abfall-Annahmestelle
Sonderabfall	Bringsystem	Annahme auf Abfall-Annahmestellen
2 Abfall-Annahmestellen	Bringsystem	Anlieferung von Rest-/Grünabfällen (gegen Gebühr) und Wertstoffen (u.a. Alttextilien – kostenlos)

* nur für Restabfall aus privaten Haushaltungen

Tabelle 2: Entsorgungsstruktur der Stadt Delmenhost

Weitere Informationen zur Stadt Delmenhorst, zum Abfallbewirtschaftungssystem und zur Abfallstatistik können im Internet unter www.delmenhorst.de abgerufen werden. Darüber hinaus können Informationen bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Delmenhorst (E-Mail: Zentralevergabestelle@Delmenhorst.de oder Fax: 04221/99-1275) angefordert werden.

4. SAMMLUNG VON ALTTEXTILIEN

Die Entsorgung von Alttextilien über die von den Anschlusspflichtigen vorgehaltenen Behälter für Rest-, Gewerbe-, Bio- oder Altpapierabfälle ist satzungsgemäß untersagt. Überlassungspflichtige Alttextilien aus

privaten Haushaltungen werden seitens der Stadt ausschließlich auf den zwei Abfall-Annahmestellen entgegengenommen. Für Alttextilien besteht gemäß § 17 Absatz 2 Nr. 3 und 4 KrWG jedoch keine Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, sofern die Alttextilien durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden bzw. die Alttextilien durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen diesen Sammlungen nicht entgegenstehen. Seit jeher werden entsprechende gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen im Stadtgebiet von Delmenhorst durchgeführt. Aufgrund der aktuelle Marktsituation wurden die gemeinnützigen sowie die gewerblichen Sammlungstätigkeiten im Stadtgebiet von Delmenhorst nach Wahrnehmung der Konzessionsgeberin jedoch erheblich eingeschränkt.

4.1 Sammelmengen auf den Abfall-Annahmestellen

Die auf den Abfall-Annahmestellen erfassten Mengen der Jahre 2023 bis 2025 ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle 3 und basieren auf den von den bisherigen Konzessionsnehmern gemeldeten Zahlen.

In den vergangenen Jahren wurden regelmäßig 6 Behälter auf den Abfall-Annahmestellen bereitgestellt (je drei Behälter pro Abfall-Annahmestelle).

Jahr	Verwertbare Sammelmenge Abfall-Annahmestellen (gesamt)
2023	25.930 kg
2024	30.000 kg
2025	40.364 kg

Tabelle 3: Erfassungsmenge Alttextilien über Sammelbehälter auf Abfall-Annahmestellen (Mengenmitteilung durch jeweiligen Konzessionsnehmer)

Es wird darauf hingewiesen, dass die auf den Abfall-Annahmestellen angelieferten Mengen nach Wahrnehmung der Konzessionsgeberin aufgrund der aktuellen Marktsituation im Jahr 2026 im Vergleich zu den Vorjahren erheblich zugenommen hat.

4.2 Gewerbliche/gemeinnützige Sammlungen im öffentlichen Verkehrsraum

Neben der mit diesem Verfahren ausgeschriebenen Konzession zur Sammlung von Alttextilien auf den Abfall-Annahmestellen wurden in den Vorjahren seitens der Stadt Delmenhorst (in einem separaten Verfahren und entsprechend der im Vorfeld festgelegten Anzahl) Sondernutzungserlaubnisse zur Aufstellung von Sammelbehältern für Alttextilien im öffentlichen Verkehrsraum erteilt. Angaben zu den Sammlungsmengen aus den im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellten Sammelbehältern liegen hier nicht vor. Aktuell (Stand:

30.09.2026) wurden mangels Nachfrage für das Jahr 2026 keine Sondernutzungserlaubnisse zur Aufstellung von Sammelbehälter für Alttextilien im öffentlichen Verkehrsraum erteilt.

4.3 Gewerbliche/gemeinnützige Sammlungen auf Privatgrundstücken

Neben der konzessionierten Behältersammlung auf den Abfall-Annahmestellen sowie den per Sondernutzungserlaubnis gestatteten Sammlungen im öffentlichen Verkehrsraum wurden in den vergangenen Jahren im Stadtgebiet von Delmenhorst gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen von Alttextilien sowohl im Hol- als auch im Bringsystem durchgeführt.

Derzeit (Stand: 30.09.2026) liegen der Stadt Delmenhorst 17 – den Anforderungen des KrWG entsprechende – Anzeigen gewerblicher Alttextil-Behältersammlungen (insgesamt 160 Behälter; Addition aller angezeigten Behälter zum Zeitpunkt der jeweiligen Sammlungsanzeige) sowie fünf – den Anforderungen des KrWG entsprechende – Anzeigen gemeinnütziger Alttextil-Behältersammlungen (insgesamt 21 Behälter; Addition aller angezeigten Behälter zum Zeitpunkt der jeweiligen Sammlungsanzeige) vor. Knapp die Hälfte der angezeigten Behältersammlungen wurde bereits vor Inkrafttreten des KrWG durchgeführt. Sämtliche Sammlungs-Träger wurden bzw. werden darauf hingewiesen, dass die Aufstellung von Sammelbehältern ausschließlich auf privaten Grundstücken zulässig ist und die Behälter so aufzustellen sind, dass für die bestimmungsgemäße Nutzung der Behälter der öffentliche Verkehrsraum nicht über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen wird. Hinweisen auf nicht zulässige Behälteraufstellungen wurde und wird seitens der Stadt Delmenhorst umgehend nachgegangen. Festgestellte Verstöße wurden umgehend geahndet.

Daneben liegen der Stadt Delmenhorst fünf – den Anforderungen des KrWG entsprechende – Anzeigen gewerblicher und gemeinnütziger Alttextil-Sammlungen im Holsystem sowie eine gewerbliche Online-Alttextil-Sammlung vor (Stand: 30.09.2026).

Ob und inwieweit die angezeigten Sammlungen im Hol- und Bringsystem tatsächlich durchgeführt wurden/werden, ist der Konzessionsgeberin im Einzelfall nicht bekannt. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich nach Anzeigeerstattung Änderungen im Umfang der Sammlungsaktivitäten ergeben haben, die der Stadt Delmenhorst nicht angezeigt wurden. Es liegen der Stadt Delmenhorst zum derzeitigen Zeitpunkt daher weder eine aktuelle Übersicht über die tatsächliche Anzahl und die Aufstellorte der auf privaten Grundstücken aufgestellten Sammelbehälter noch Umfang und Häufigkeit der angezeigten Sammlungen im Holsystem, noch deren jeweilige Sammelmenge vor. Wie bereits oben dargelegt, sind die diesbezüglichen Sammlungstätigkeiten aufgrund der aktuellen Marktlage nach Wahrnehmung der Konzessionsgeberin aktuell jedoch stark zurückgegangen.

Dem Bieter wird daher empfohlen, sich vor Abgabe eines Angebotes selbst ein – für die Abgabe eines Angebotes ausreichend genaues – Bild über die örtlichen Gegebenheiten (z.B. Abfall-Annahmestellen, Siedlungsstruktur, Infrastruktur, Behälteraufstellung gewerblicher/gemeinnütziger Sammler) zu verschaffen.

Eine Untersagung der derzeit – den Anforderungen des KrWG entsprechenden – angezeigten gewerblichen und gemeinnützigen Behältersammlungen auf privaten Grundstücken wäre nach Rechtsauffassung der Stadt Delmenhorst – insbesondere auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Rahmenbedingungen sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung – durch das KrWG nicht gedeckt.

Eine eventuell bestehende bzw. geplante gewerbliche/gemeinnützige Sammlungstätigkeit (Hol- oder Bringsystem) oder vorhandene bzw. geplante Sondernutzungserlaubnisse zur Aufstellung von Sammelbehältern im öffentlichen Verkehrsraum haben keinen Einfluss auf die Vergabe der hier ausgeschriebenen Konzession zur Sammlung von Alttextilien auf den Abfall-Annahmestellen.

5. RECHTE UND PFLICHTEN DES KONZESSIONSNEHMERS

1. Der Konzessionsnehmer erhält während der Vertragslaufzeit das alleinige Recht, auf den zwei im Auftrag der Stadt Delmenhorst betriebenen Abfall-Annahmestellen (Lemwerderstraße, Steller Straße 36) Alttextilien zu sammeln. Die diesbezüglich eingesetzten Sammelbehälter sind während der gesamten Vertragslaufzeit ohne Unterbrechung auf den Abfall-Annahmestellen aufzustellen. Die Möglichkeit zur Abgabe von Alttextilien durch die Nutzerinnen und Nutzer der Abfall-Annahmestellen (ebenso wie die Möglichkeit zur Entleerung der Behälter; s. hierzu unter 5.4) besteht ausschließlich während der Öffnungszeiten der Abfall-Annahmestellen (Lemwerderstraße: Öffnungszeiten aktuell montags bis freitags von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr; Steller Straße 36: Öffnungszeiten aktuell montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie samstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr). Da es sich bei den Abfall-Annahmestellen um private Flächen handelt, bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Die Stadt Delmenhorst wird während des Vertragszeitraumes keine eigene Sammlung von Alttextilien auf den zwei o.g. Abfall-Annahmestellen durchführen und auch kein anderes Unternehmen mit der Sammlung von Alttextilien auf den Abfall-Annahmestellen beauftragen.
2. Sämtliche operativen Leistungen (u.a. Behälterbeschaffung und -management einschl. Aufstellung, erforderliche Umsetzungen und Abzug, Entleerung, Verwiegung, Transport, Verwertung/Beseitigung) obliegen dem Konzessionsnehmer in eigener Verantwortung und zu eigenem wirtschaftlichen Risiko. Es handelt sich dementsprechend auch ausdrücklich nicht um einen Dienstleistungsauftragsauftrag i.S.d. § 99 Abs. 1 GWB. Der Konzessionsnehmer erhält das Nutzungsrecht zur Erzielung wirtschaftlicher Vorteile. Die Gegenleistung der Konzessionsgeberin für die Dienstleistungen des Konzessionsnehmers besteht in der Übertragung des Rechts zur wirtschaftlichen Verwertung der erbrachten Leistung (s. auch die Ausführungen unter 1.), ggf., sofern vom Konzessionsnehmer keine Konzessionsabgabe an die Konzessionsgeberin gezahlt wird, in der Zahlung eines (ergänzenden) Konzessionszuschusses.

3. Der Konzessionsnehmer hat je Abfall-Annahmestelle drei einheitliche feuerverzinkte, brandsichere und mit einem Sicherheitsschloss versehene Behälter mit einem maximalen Volumen von 2 m³ zu verwenden. Die Sammelbehälter sind mit deutlich lesbaren Informationen zur ordnungsgemäßen Befüllung, zur Firma des Konzessionsnehmers mit einer Telefonnummer für etwaige Nachfragen/Beschwerden zu versehen. Beschädigungen oder Beschmierungen sind unverzüglich, spätestens am der Feststellung bzw. dem Hinweis auf Beschädigung folgenden Werktag, zu reparieren bzw. zu entfernen. Die Sammelbehälter sind nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zu reinigen. Bei der Reparatur oder Reinigung sind auch die Aufkleber und Beschriftungen zu überprüfen und ggf. zu erneuern. Die Verkehrssicherungspflicht für die Sammelbehälter obliegt dem Konzessionsnehmer.
4. Die Sammelbehälter sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich, bei entsprechend hohen Anlieferungsmengen, die zu Überfüllung der Behälter führen, zweimal wöchentlich, zu entleeren. Im Rahmen der Entleerungen sind auch etwaige, neben dem Behälter und in einem Umkreis von 3 m zu dem Sammelbehälter abgelagerte Alttextilien und Altschuhe mit aufzunehmen. Zudem sind die im Umkreis von 1 m zu dem Sammelbehälter abgelagerten Abfälle aufzunehmen und auf eigene Kosten unter Beachtung der Vorgaben des KrWG der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder der gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Der Konzessionsnehmer darf vor Ort keine Abfälle in andere Sammelbehälter einfüllen bzw. verlagern oder zurücklassen. Dies gilt insbesondere auch für Abfälle, die in die Sammelbehälter des Konzessionsnehmers eingefüllt wurden, jedoch keine Alttextilien oder Altschuhe sind. Durch die Entleerung der Sammelbehälter verursachte Verunreinigungen sind vom Konzessionsnehmer unmittelbar nach der Leerung zu beseitigen. Die Flächen unter den Sammelbehältern sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu reinigen. Bei Störung (Behälterbrand, Behälteraufbruch) ist die Stellplatzaufreinigung innerhalb von 2 Werktagen nach Feststellung durchzuführen.

 Die Abholung der Alttextilien auf den Abfall-Annahmestellen durch den Konzessionsnehmer kann nur während der Öffnungszeiten der Abfall-Annahmestellen durchgeführt werden (Lemwerderstraße: montags bis freitags von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr; Steller Straße 36: montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie samstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr). Mit dem Betreiber der Abfall-Annahmestellen ist einvernehmlich zu kooperieren. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals im Hinblick auf das Aufstellen der Behälter sowie das Verhalten auf den Abfall-Annahmestellen ist Folge zu leisten.
5. Die auf den Abfall-Annahmestellen gesammelten Alttextilien sind vor Abholung vor Ort auf der jeweiligen Abfall-Annahmestelle und in Anwesenheit des Aufsichtspersonals mittels geeichter Fahrzeugwaage zu verwiegen. Die Verwiegung ist mittels schriftlichem Wiegeschein zu dokumentieren. Die Wiegenoten sind der Abrechnung beizufügen. Die Wiegeergebnisse sind Grundlage für die monatliche Abrechnung.
6. Sollte seitens des Betreibers der Abfall-Annahmestellen eine Überfüllung eines oder mehrerer Sammelbehälter festgestellt werden, hat der Konzessionsnehmer die Entleerung der/des betroffenen Sammelbehälter/s umgehend, spätestens am der Aufforderung folgenden Werktag, durchzuführen.

7. Zum Vertragsende sind die vom Konzessionsnehmer auf den Abfall-Annahmestellen aufgestellten Sammelbehälter für Alttextilien und Altschuhe abzuziehen und die Standorte einer Endaufreinigung zu unterziehen. Die jeweilige Fläche ist in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
8. Alle dargestellten Pflichten gelten auch für eventuelle vom Konzessionsnehmer beauftragte Dritte.

6. DOKUMENTATION

Zur Berücksichtigung in der jährlich seitens der Stadt Delmenhorst aufzustellenden Abfallbilanz sind der Stadt Delmenhorst spätestens bis Ende Januar schriftlich

- die Gesamtsammelmengen der über die zwei Abfall-Annahmestellen im Vorjahr erfassten Alttextilien/Altschuhe (einschl. Fehlwürfe) sowie
- die verwertbare Gesamtsammelmenge der über die zwei Abfall-Annahmestellen erfassten Alttextilien/Altschuhe

mitzuteilen.

7. ABRECHNUNG

1) Die vom Konzessionsnehmer zu zahlende Konzessionsabgabe bzw. der von der Konzessionsgeberin zu zahlende (ergänzende) Konzessionszuschuss resultiert aus der Nutzung der konzessionierten Dienstleistung. Die Abgabe bzw. der Zuschuss entsteht unabhängig von den tatsächlich für die operative Tätigkeit anfallenden Kosten und den jeweiligen Verwertungserlösen (s. hierzu auch Ausführungen unter 1.). Anpassungen der Konzessionsabgabe bzw. des (ergänzenden) Konzessionszuschusses werden im Vertragszeitraum nicht vorgenommen.
2) Die Abrechnung erfolgt auf Basis der im jeweiligen Abrechnungsmonat verwogenen, abgeholten Menge und des diesbezüglich im Preisblatt angegebenen Preises.
3) Die Abrechnung ist direkt nach Monatsabschluss an die Stadt Delmenhorst, Fachdienst Umwelt, Am Stadtwall 1, 27749 Delmenhorst, (E-Mail: Bernd.Huelsmann@Delmenhorst.de) zu übersenden. Bei einer Konzessionsabgabe ist diese unverzüglich, spätestens binnen vier Wochen nach Ende des Vormonats, auf ein Konto der Stadt Delmenhorst zu überweisen. Bei einem (ergänzenden) Konzessionszuschuss hat die Konzessionsgeberin diesen unverzüglich nach Prüfung und Anerkennung der eingegangenen Rechnung, spätenstens vier Wochen nach Einreichung, zu zahlen.